Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 161.1 | 168.11 | 271.1 | 341.1

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

³ Aufgehoben.

⁴ Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 942 des Obligationenrechts [OR]¹⁾).

¹⁾ SR 220

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, f bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.
- ² Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30'000 Franken beträgt.
- ³ Weiter ist es zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

- ³ Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:
- c (geändert) alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess,
- d (geändert) Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO),
- (neu) Stundung, Ratenzahlung und Erlass der Gerichtskosten (Art. 112 Abs. 1 ZPO).
- ⁴ In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder einer von ihr oder ihm bezeichneten hauptamtlichen Richterin bzw. einem von ihr oder ihm bezeichneten hauptamtlichen Richter zu.
- ⁵ Fällt ein Verfahren infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁾ und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)²⁾ vorgesehenen Fällen:

Art. 26

Rechtshilfe (Art. 43 bis 55a StPO)

1. Innerkantonale Rechtshilfe (Überschrift geändert)

Art. 28 Abs. 4 (neu)

Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zur Genehmigung von Zwangsmassnahmen zuständig.

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.

Art. 38 Abs. 2

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über

m (geändert) die Anordnung von Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts oder während des Gerichtsverfahrens (Art. 364a und Art. 364b StPO).

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248a Abs. 1 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG]³⁾).

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 211.231

³⁾ BSG 341.1

Art. 69 Abs. 3

- ³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:
- c (geändert) Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme,
- d (geändert) Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme.
- m (geändert) Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der stationären Massnahme.
- (geändert) Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der ambulanten Behandlung,
- p (geändert) Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der ambulanten Behandlung,
- v1 (geändert) Art. 67 Abs. 2bis: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots.
- v4 (geändert) Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuanordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet worden ist,

Art. 69a (neu)

Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts

¹ In Abweichung von Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben i und p entscheidet das Gericht über die Aufhebung der stationären Massnahmen und der ambulanten Behandlung, wenn gleichzeitig in einem selbständigen nachträglichen Entscheid über die Anordnung einer anderen Massnahme, einer Verwahrung oder des Vollzugs der Reststrafe zu entscheiden ist.

Art. 93 Abs. 5 (neu)

⁵ Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 KFSG beteiligungspflichtigen Personen können von der Jugendanwaltschaft bei den Steuerbehörden eingeholt werden, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.

II.

1.

Der Erlass <u>161.1</u> Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu)

Besondere Rechnung

- ¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft führen eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)¹⁾.
- ² In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 FHG regelt die Justizverwaltungsleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.

Art. 18 Abs. 1

- ¹ Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizverwaltungsleitung die folgenden Aufgaben wahr:
- h (geändert) Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn
 - (geändert) diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen,
 - 2. (geändert) oder kein Entscheidungsspielraum besteht.
- m (geändert) Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen und regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement.

Art. 21 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben)

- ^{1a} Der Grosse Rat beschliesst
- a die Anzahl der Vollzeitstellen für Oberrichterinnen und Oberrichter,
- b die Anzahl der Vollzeitstellen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter.
- c die Anzahl der Vollzeitstellen für Richterinnen und Richter,
- d die Anzahl der Stellen für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter,
- e die Anzahl der Stellen für Fachrichterinnen und Fachrichter,

¹⁾ BSG 620.0

- f die Anzahl der Stellen für Laienrichterinnen und Laienrichter,
- g die Anzahl der Vollzeitstellen für Vorsitzende der Schlichtungsbehörden.
- ² Aufgehoben.

Art. 22 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

- ^{2a} Der Grosse Rat beschliesst
- a die Anzahl der Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für leitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.
- b die Anzahl der Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.
- ³ Aufgehoben.

Art. 29 Abs. 1a (neu)

^{1a} Bei der Besetzung der Stellen ist dafür zu sorgen, dass beide Amtssprachen nach Bedarf vertreten sind.

Art. 45 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Spruchkörper

- 1. Allgemeines (Überschrift geändert)
- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

Art. 45a (neu)

2. Handelsgericht

- ¹ Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken ein weiterer hauptamtlicher Richter oder eine weitere hauptamtliche Richterin und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit.
- ² Das Handelsgericht verfügt über kaufmännische Fachrichterinnen und Fachrichter.
- ³ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit sowie für alle im summarischen Verfahren zu beurteilenden Angelegenheiten ist die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter zuständig.

Art. 45b (neu)

- 3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
- ¹ Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter.
- ² Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.
- ³ Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet
- a ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern,
- b die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter als Einzelrichterin oder Einzelrichter über
 - 1. vorsorgliche Massnahmen,
 - 2. die unentgeltliche Rechtspflege,
 - 3. die Abschreibung des Verfahrens,
 - 4. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,
 - 5. Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,
 - 6. Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,
 - 7. Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 30'000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)²⁾.

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Sitz (Überschrift geändert)

¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 272

- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

Art. 67a (neu)

Zusammensetzung

- ¹ Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.
- ² Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein.
- ³ Die Fachrichterinnen und Fachrichter verfügen über eine hinreichende Ausbildung oder Berufserfahrung in der Jugendrechtspflege oder Jugendhilfe, insbesondere in Erziehung, Sozialdiensten oder Beratungsstellen.
- ⁴ Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Sitz (Überschrift geändert)

- ¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Steuerrekurskommission.
- ^{1a} Sie hat ihren Sitz in Bern.
- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.

Art. 69a (neu)

Zusammensetzung und Gliederung

- ¹ Die Steuerrekurskommission setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.
- ² Sie gliedert sich in zwei Kammern bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer gleichen Anzahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern.
- ³ Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

⁴ Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden.

Art. 70 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3a (neu)

- ¹ Aufgehoben.
- ² Aufgehoben.
- ^{3a} Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzungswesen.

Art. 73

Aufgehoben.

Art. 74 Abs. 3 (neu)

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihr Amt nebenamtlich aus.

Art. 75 Abs. 3 (neu)

³ Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Rechts, der Medizin oder der Psychologie.

Art. 76 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihr Amt nebenamtlich aus.

Art. 77 Abs. 3 (neu)

³ Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Baus, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft oder in einem verwandten Bereich.

Art. 78 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihr Amt nebenamtlich aus.

Art. 79 Abs. 2 (neu)

² Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Kulturtechnik.

Art. 81 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben) Sitz (Überschrift geändert)

- ^{2a} Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte erfolgt durch das Obergericht.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Aufgehoben.
- ⁶ Aufgehoben.

Art. 81a (neu)

Zusammensetzung und Spruchkörper

- ¹ Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten. Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.
- ² Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.
- ³ Das Regionalgericht urteilt mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ
- in Zivilsachen als Einzelgericht,
- in Strafsachen als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.
- ⁴ In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.

Art. 84 Abs. 2 (aufgehoben)

Allgemeines (Überschrift geändert)

² Aufgehoben.

Art. 84a (neu)

Zusammensetzung

- ¹ Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen.
- ² Die Vorsitzenden müssen sich über die nötige Schlichtungskompetenz ausweisen können.

- ³ Die Voraussetzungen für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter richten sich nach der ZPO.
- ⁴ Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Schlichtungsbehörden erfolgt durch das Obergericht.

Art. 89 Abs. 1, Abs. 1a (neu)

- ¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus
- g (neu) Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten,
- *h* (neu) Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten.
- ^{1a} Die Generalstaatsanwaltschaft teilt die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zu.

2.

Der Erlass <u>168.11</u> Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 42a

Aufgehoben.

3.

Der Erlass <u>341.1</u> Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 6.

6.1 (aufgehoben)

Art. 28

Aufgehoben.

Art. 52 Abs. 3 (neu)

³ Im von der betroffenen Person angehobenen Beschwerdeverfahren vor Obergericht kommen der Generalstaatsanwaltschaft Parteirechte zu.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, ... Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: